

Anlage 4: Rahmenvertrag

Rahmenvertrag

zwischen den

Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB)

vertreten durch einen Intendanten und

die Kaufmännische Geschäftsführerin der KBB GmbH Charlotte Sieben

- im Folgenden „**Auftraggeberin**“ genannt -

und

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind die Konfektionierungs- und Couvertversandserviceleistungen für die aus der gesonderten Anlage 2 Leistungsbeschreibung und Anlage 3 Preisblatt ersichtlichen Leistungen für das Haus der Berliner Festspiele und bei Bedarf, die anderen Geschäftsbereiche der KBB GmbH.

(2) Diese Rahmenvereinbarung umfasst die Angebotsunterlagen, bestehend aus dem Angebotsschreiben, dem Leistungsbeschreibung /Preisblatt und den Vertragsbedingungen.

(3) Die Rahmenvereinbarung begründet keine Pflicht zur Beauftragung.

(4) Im Falle von Widersprüchen gelten die Unterlagen in folgender Reihenfolge: diese Rahmenvereinbarung, die Leistungsbeschreibung mit Preisblatt, die Vertragsbedingungen und das Angebotsschreiben.

§ 2 Zustandekommen der Einzelverträge

Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer durch Einzelaufträge auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung Konfektionierungs- und Couvertversandserviceleistungen zu erbringen.

§ 3 Pflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, im Bedarfsfall die Einzelaufträge für Konfektionierungs- und Couvertversandserviceleistungen der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Produkte an den Auftragnehmer zu vergeben.

(2) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer rechtzeitig über den Bedarf an den verschiedenen Leistungen und die Termine informieren.

(3) Die Auftraggeberin fordert den Auftragnehmer in angemessener Frist vor Ausführung eines konkreten Auftrags zur Abgabe eines Angebots auf. Hierzu wird die Auftraggeberin die Unterlagen zur Kalkulation der (Einzel-) Angebote, zur Planung, zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrags rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin seine Leistungen vertragsgemäß anzubieten. Grundlage dafür sind die in den Angebotsunterlagen, sowie im Leistungsbeschreibung/Preisblatt aufgeführten Preise und Konditionen.

(2) Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung ausgewiesen sind, wird der Auftragnehmer auf Anforderung zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Die Auftraggeberin kann Leistungen, die nicht vollständig der Leistungsbeschreibung entsprechen an Dritte vergeben.

(3) Der Auftragnehmer benennt der Auftraggeberin für die Abwicklung der Aufträge einen verantwortlichen Ansprechpartner, sowie dessen Vertreter.

(4) Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der im Ausschreibungsverfahren genannten Deckungssummen abzuschließen und vorzuhalten.

(6) Im Falle eines beabsichtigten Nachunternehmenseinsatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber vorab eine Übersicht über die Unterauftragnehmer zur Kenntnis zu geben und eine Unterbeauftragung an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen.

(7) Der Auftragnehmer behandelt die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen vertraulich. Der Auftragnehmer wahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über Vertragspartner- und -inhalte, Planungen, Art und Umfang der Ausstellungen und Projekte, soweit nicht sachliche Gründe zur Planung und Erledigung der Aufträge die Mitteilung dieser Angaben erforderlich machen.

§ 5 Vergütung

(1) Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt auf der Grundlage der im Leistungsbeschreibung/Preisblatt seines Angebotes vereinbarten Preise.

(2) Den Rechnungen sind die Nachweise über seine einzelnen Leistungen in Kopie als Anlage beizufügen.

(3) Porto- und Versandkosten werden gesondert ausgewiesen und abgerechnet. Vorbehaltlich einer im Einzelfall abweichenden Vereinbarung werden diese nach Versand in Rechnung gestellt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit vom 01.10.2026 – 30.09.2027 abgeschlossen. Die Rahmenvereinbarung umfasst die einseitige und unbedingte Option, den Vertrag dreimal um 12 Monate, durch einseitige Erklärung in Textform bis drei Monate vor Vertragsende, die Leistungen zu den angebotenen Bedingungen auch für den Zeitraum vom 01.10.2027 bis zum 30.09.2028, vom 01.10.2028 - 28.02.2029 sowie vom 01.10.2029 – 30.09.2030 zu verlängern.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung sowie die Besonderen Bedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen der KBB finden Anwendung.

§ 7 Datenschutz, Geheimhaltung und Rückgabe/Löschung

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihr über alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten der Bedarfsträger Still-schweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

(2) Die Auftragnehmerin verarbeitet im Rahmen der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergeben sich aus dem als Anlage 5 beigefügten gesonderten Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag (AVV), den die Parteien bei bzw. nach Abschluss dieses Vertrages ausfertigen und unterzeichnen werden.

(3) Von dienstlichen Schriftstücken, Dateien, von Zeichnungen etc., die der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Bedarfsträgers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Vervielfältigungen hergestellt werden. Die Auftragnehmerin sichert die vorbezeichneten Unterlagen, Dateien einschl. gefertigter Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte.

- (4) Veröffentlichungen über im Rahmen des Vertrages gewonnene Erkenntnisse erfordern die vorherige Zustimmung jedes betroffenen Bedarfsträgers, im Zweifel aller Bedarfsträger, und ggf. die Vereinbarung einer Gegenleistung. Sie dürfen ausschließlich in anonymisierter Form erfolgen.
- (5) Bei Vertragsende hat die Auftragnehmerin sämtliche Akten bzw. gespeicherten Daten über die Beschäftigten, die Adresslisten und Kontaktdaten sowie Besprechungsunterlagen dem von der Auftraggeberin benannten Beauftragten in gehörige Obhut zu übergeben. Die Daten auf den Datenträgern der Auftragnehmerin sind unwiederbringlich zu löschen, über die Löschung ist ein Protokoll zu erstellen. Ein von der Auftraggeberin benannter Beauftragter ist berechtigt, sich von der Endgültigkeit der Löschung zu überzeugen. Das gilt für Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine Bestimmung treten, die dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Interesse beider Parteien am nächsten kommt und sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen hält.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderungen oder Aufhebung der Textformklausel selbst.
- (3) Auf diesen Vertrag findet Deutsches Recht Anwendung. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Berlin.

Datum

Name Auftragnehmer
(elektronisch in Textform)

Intendanz
(Bei Zuschlag)

Kaufmännische Geschäftsführerin